

§ 4 LaGrPV (Brandenburg) — Prüfungsausschuss

Latinum-/Graecumprüfungsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Zur Durchführung der

Latinum-/Graecumprüfung bildet die Schulleiterin oder der Schulleiter für Latein oder Griechisch einen Prüfungsausschuss, dem als vorsitzendes Mitglied (Prüfungsausschussvorsitz) sie oder er, als prüfendes Mitglied eine Lehrkraft, die Latein oder Griechisch unterrichtet, sowie als protokollführendes Mitglied eine weitere Lehrkraft, die über hierfür ausreichende Latein- oder Griechischkenntnisse verfügen muss, angehören. Das protokollführende Mitglied des Prüfungsausschusses kann einer anderen Schule angehören, wenn es an der eigenen Schule keine hierfür befähigte Person gibt und das staatliche Schulamt dem zugestimmt hat. Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen im Zusammenhang mit der Latinum-/Graecumprüfung, sofern nicht eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Für Prüflinge des E-learning-Angebotes Latein obliegt die Organisation der Prüfung und die Zusammenstellung des Prüfungsausschusses der Schulrätin oder dem Schulrat mit der Generalie für das Fach Latein.

Zitiervorschlag: § 4 LaGrPV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LaGrPV/4>